

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Stadt Fürth vom 30. Mai 2025 (INFUE Nr. 12 vom 18. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des § 18 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ ein Komma gesetzt und folgende Textpassage eingefügt: „das Befahren der Friedhofswege und die Entnahme von Gießwasser“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die eingeklammerte Textpassage „Bei Särgen über 140 kg Gesamtgewicht Berechnung von Personalzusatzkosten für Sargträger“ wird durch die Formulierung „Für Säрге über 140 kg Gesamtgewicht, für Säрге mit Übergröße oder wenn aus Gründen der Sicherheit zusätzliche Sargträger bzw. Sargträgerinnen erforderlich sind, werden Personalzusatzkosten berechnet“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Gebühren für entgeltliche berufliche Tätigkeiten, das Befahren der Friedhofswege und die Entnahme von Gießwasser auf den städtischen Friedhöfen

Für die Zulassung Gewerbetreibender, die gem. § 8 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (BFS) Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, werden Gebühren erhoben. Des Weiteren werden für das Ausstellen von Berechtigungsscheinen zum Befahren der Friedhofswege mit gewerblich genutzten Fahrzeugen sowie für die Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke Gebühren erhoben.“

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nr. II./4. Unterpunkt 4.1 wird wie folgt gefasst: „zusätzl. Sargträger / Sargträgerinnen / Aufsichtspersonal, § 5 Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)“.

b) Nr. V./3. wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „Musikdarbietungen“ durch das Wort „Berechtigungsscheine“ ersetzt.

bb) Die Textspalte des Unterpunkts 3.1 wird wie folgt gefasst: „Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 8 Abs. 2 BFS, je Kalenderjahr“. In der Spalte wird die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

cc) Die Textspalte des Unterpunkts 3.2 erhält folgende Fassung: „Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeug (auch Gießfahrzeug), je Fahrzeug/ Kalenderjahr“. In der Spalte wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

dd) Die Unterpunkte 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 werden gestrichen.

ee) Der bisherige Unterpunkt 3.7 wird zu Unterpunkt 3.3. Dessen Textspalte wird wie folgt gefasst: „Berechtigung zur Entnahme von Gießwasser für gewerbliche Zwecke, je Kalenderjahr“. In der Gebührenspalte wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister